

20.07.2017
Drucksache 110/17

Ersatzwahlen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	09.10.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages werden folgende Ersatzwahlen zur Ausschussbesetzung vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	ordentliches Mitglied	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg
Jugendhilfeausschuss	ordentliches Mitglied	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg
Ausschuss für Bildung und Kultur	stellvertretendes Mitglied für Bernd Engelhardt	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg

Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	stellvertretendes Mitglied für Sascha Kudella	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg
Wahlausschuss	stellvertretendes Mitglied für Ursula Lindstedt	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg
Kreispolizeibeirat	stellvertretendes Mitglied für Bernd Engelhardt	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg
Jugendhilfeausschuss	stellvertretendes Mitglied für Wibke Knoche (IN VIA Unna e.V./ Caritas)	Angela Rose	Cara Becker

2. Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages wird folgende Ersatzwahl zur Entsendung in folgendes Gremium vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH	stellvertretendes Mitglied für Sascha Kudella	Droll, Aileen	Piasecki, Hans-Jörg

Sachbericht

Frau Aileen Droll, Kreistagsmitglied der SPD-Fraktion, hat durch Verzichtserklärung mit Wirkung vom 18.07.2017 ihr Kreistagsmandat niedergelegt. Für sie rückt mit Wirkung vom 07.08.2017 Herr Hans-Jörg Piasecki aus Werne in den Kreistag nach. Eine entsprechende Annahmeerklärung nach § 35 des Kommunalwahlgesetzes hat dieser gegenüber dem Landrat abgegeben. Herr Piasecki soll die zuvor von Frau Droll ausgeübten Funktionen übernehmen.

Nach Mitteilung der IN VIA e.V. (Einrichtung der Caritas) kann Frau Angela Rose nicht weiter die Funktion als stellvertretendes Mitglied für Frau Wibke Knoche (ordentliches Mitglied) im Jugendhilfeausschuss wahrnehmen, da sie nicht mehr bei IN VIA e.V. tätig ist. Es wird vorgeschlagen, dass Frau Knoches Kollegin, Frau Cara Becker (wohnhaft Morgenstraße 45, 59423 Unna) diese Funktion übernehmen soll.

Das nach dem Ausscheiden des Kreistagsmitglieds Manuela Werbinsky nachgerückte Kreistagsmitglied Margarethe Strathoff nimmt ihre Funktion im Ausschuss für Soziales; Familie und Gleichstellung als stellvertretendes Mitglied für die sachkundige Bürgerin Marie-Luise Scheideler, die sie zuvor in der Eigenschaft als sachkundige Bürgerin ausgeübt hat, auch weiterhin wahr. Eine Ersatzwahl ist hier nicht erforderlich,

Für die Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 7 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) wählt der Kreistag beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 KrO die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a – c und e Kommunalwahlgesetz NRW können Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte, die im Dienst des Kreises Unna, der Kreispolizeibehörde Unna oder einer kreisangehörigen Gemeinde stehen, nicht Mitglied des Kreistages bzw. nicht sachkundige/r Bürger/in in einem Ausschuss des Kreises sein.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag von im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern erfolgt gem. § 4 Abs. 2 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) durch den Kreistag. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AG-KJHG eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Für das Wahlverfahren findet § 35 Abs. 3 KrO Anwendung.

Bei der Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern (Punkt 1) stimmt der Landrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW nicht mit. Bei Entsendungen (Punkt 2) hat er Stimmrecht.

Anlagen

keine